Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 22.04.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 15

WAHLBEKANNTMACHUNG

Entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA scheidet **Frau Susanne Visontay** aus dem Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) aus. Gemäß § 41 Abs. 3 GO LSA in Verbindung mit § 41 KWG LSA geht der Sitz auf den nächst festgestellten Bewerber über. Entsprechend § 47 Abs. 5 KWG LSA gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass auf **Herrn Dirk Tempke** der Sitz im Stadtrat übergegangen ist.

i.V. Krüger
Krüger
Gemeindewahlleiter

Landesverwaltungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung	OU Schönebeck B 246a (2.PA)
Landkreis	Schönebeck
Verfahrens-Nr.:	27SBK113

Gemäß §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird hiermit die **Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2.PA), Landkreis Schönebeck 113** angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Die ordnungsgemäße amtliche Bekanntmachung mit den im Verfahren unterliegenden Flurstücken und dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist im Schaukasten der Stadt Schönebeck, Breiteweg 11, veröffentlicht. Zudem ist die vorstehende Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Schönebeck unter der Rubrik Bekanntmachungen unter www.schoenebeck-elbe.de einzusehen.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

43.5 - 611B12.01/SBK 099

Schlussfeststellung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben schließt hiermit das **Bodenordnungsverfahren „Felgeleben WG AVG“, Verf.-Kennung: SBK 099** in der Stadt Schönebeck (Elbe), Landkreis Schönebeck ab.
2. Es wird festgestellt, dass
   - die Ausführung des Bodenordnungsplanes bewirkt ist,
   - den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
   - die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind.

Begründung:
Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens Felgeleben WG AVG, Verf.-Kennung: SBK 099 durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Des Weiteren sind die im Bodenordnungsplan

festgeschriebenen Mehr- und Minderausweisungen durch die entsprechenden Beteiligten geleistet worden. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten erfüllt sind und alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt wurden, wird das Bodenordnungsverfahren durch die Schlussfeststell-ung nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft; Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwal-tungsamt Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle/Saale.

Im Auftrag
Christa Lüddecke

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.